
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.05.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.11.1997

3. Instanz

Datum	12.04.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. November 1997 aufgehoben. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob als weitere Wehrdienstbeschädigung (WDB) iS des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) eine tiefe Beinvenenthrombose links mit postthrombotischem Syndrom und eine Alkoholkrankheit anzuerkennen sind.

Bei dem Kläger, der vom 1. April 1959 bis 31. August 1988 Soldat (zuletzt Oberstleutnant) der Bundeswehr war, ist seit 1980 als WDB anerkannt "Hirnbeschädigung mit geringer Leistungsbeeinträchtigung und gering erhöhter cerebraler Krampfbereitschaft, Operationsnarbe (reizlos) nach plastischer Deckung der Knochenlücke am rechten Stirnbein infolge operativ behandelte Impressionsfraktur (Stirnbeinbruch), postthrombotisches Syndrom des rechten Beines", seit Dezember 1988 weiter eine "Innenohrschwerhörigkeit links mehr als

rechts" sowie eine dadurch bedingte Gesamt-MdE um 50 vH. Der Klager hat einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Seit 1985 ist eine Alkoholkrankheit des Klagers aktenkundig. Nach einer Behandlung wegen dieser Krankheit vom 5. bis 19. August 1987 im Bundeswehrkrankenhaus G. wurde bei ihm am 8. September 1987 eine Thrombose des linken Beines festgestellt, die anschlieend im Bundeswehrkrankenhaus H. mit einer Heparintherapie behandelt wurde. Da diese Thrombose bereits wahrend des Aufenthalts im Bundeswehrkrankenhaus G. entstanden sei, verneinte die Beklagte (Bescheid vom 8. Dezember 1988).

Das Sozialgericht (SG) hat gema [ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten von dem Nervenarzt Dr. D. und ein internistisch-angiologisches von Prof. Dr. C. eingeholt und die auf Anerkennung weiterer Gesundheitsstrungen als WDB gerichtete Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klagers nach Vernehmung der rzte des Bundeswehrkrankenhauses G. Dr. V. und R. und nach Einholung eines gefchirurgisch-angiologischen Gutachtens von Prof. Dr. S. zurckgewiesen. Die Beinvenenthrombose links sei nicht auf die bereits anerkannten Schdigungsfolgen zurckzufhren. Ein Behandlungsfehler habe nicht vorgelegen. Auch die Alkoholkrankheit sei nicht Folge des 1977 erlittenen Sportunfalls. Die beantragte Anhrung der Sachverstndigen D., C. und S. zur Erluterung ihrer Gutachten sei nicht erforderlich. Die gegen die Gutachten erhobenen Einwnde seien nicht entscheidungserheblich.

Zur Begrndung seiner vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision nimmt der Klager im wesentlichen auf seine Ausfhrungen im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Bezug. Er rgt als Verfahrensfehler eine Verletzung der [ 103, 106, 116, 118 SGG](#) iVm [ 397, 402, 411](#) Zivilprozeordnung (ZPO) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehr ([ 62 SGG](#), [Art 103 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#)) und macht geltend, seine Schdigung anlich einer truppenrztlichen Behandlung sei im Zweifel stets als wehrdienstbedingt anzusehen, also selbst dann, wenn kein rztlicher "Kunstfehler" vorliege. Im Hinblick auf seine einschgigen Vorerkrankungen und -behandlungen htte das LSG eine Phlebographie veranlassen und bei der Beweiswrdigung auch die Auffassung der behandelnden Fachrzte des Bundeswehrkrankenhauses H. bercksichtigen mssen. Soweit es um die Alkoholkrankung gehe, habe das LSG nicht ausreichend geprft, ob diese Krankheit eine Folge der anerkannten Hirnverletzung sei.

Der Klager beantragt (sinngema),

1. die Urteile des Sozialgerichts Hannover vom 14. Mai 1993 und des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. November 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 1988 zu ndern und die Beklagte zu verurteilen, als weitere Schdigungsfolgen festzustellen
 - a) tiefe Beinvenenthrombose des linken Beines nach postthrombotischen Syndrom
 - b) Alkoholkrankheit
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Klager fr die Zeit ab August 1987 bis zum

31. August 1988 Ausgleich nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 60 vH zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Eine weitere Beweiserhebung sei nicht geboten.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([§ 124 Abs 2](#), [153 Abs 1](#), [165 SGG](#)).

II

Die Revision hat in dem Sinne Erfolg, daß das Urteil des LSG aufzuheben und die Rechtssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)), denn die Entscheidung des LSG ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

1. Bei einer zugelassenen Revision handelt es sich regelmäßig um eine Vollrevision mit der Folge, daß im Revisionsverfahren alle Rügen der Verletzung materiellen oder formellen Rechts erhoben werden können, auch wenn sie nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens waren (vgl zB Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6. Aufl 1998, § 160 RdNr 28 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte). Die erstmalig in der Revisionsbegründung vorgetragene Auffassung des Klägers, der Senat könne im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG zur wehrdienstentgeltlichen Schädigung nach truppenärztlicher Behandlung in [BSGE 57, 171](#) ff jedenfalls insoweit in der Sache entscheiden, als er eine tiefe Beinvenenthrombose des linken Beines als Wehrdienstbeschädigung geltend mache, ist danach zwar Gegenstand des Revisionsverfahrens, aber inhaltlich unzutreffend, denn dafür fehlt es an ausreichenden rechtserheblichen tatsächlichen Feststellungen durch das LSG ([§ 163 SGG](#)).

Zu den Wehrdienstbeschädigungen iS des [§ 81 Abs 1 SVG](#) aufgrund wehrdienstentgeltlicher Verhältnisse gehören nach der Rechtsprechung des BSG auch Schädigungen, die auf den besonderen Gegebenheiten des soldatischen Sozialbereichs der Bundeswehr, der sich deutlich von dem des Zivillebens unterscheidet, beruhen. Insbesondere gilt dies für den Bereich der truppenärztlichen Behandlung in Bundeswehrkrankenhäusern. Die Besonderheit der Behandlung von Soldaten durch Militärärzte der Bundeswehr knüpft an die dienstliche Verpflichtung der Soldaten an, sich gesund zu erhalten, damit die Bundeswehr ihren Verteidigungsauftrag uneingeschränkt erfüllen kann. Jeder Soldat muß sich deshalb notwendigen Behandlungen genauso unterziehen, wie er seinen Dienst ausüben hat, dessen schädigende Folgen ausdrücklich durch

[Â§ 81 Abs 1 SVG](#) geschÃ¼tzt sind. Die danach im allgemeinen vorhandene Vorstellung der Soldaten, daÃ sie sich nicht nur im eigenen Interesse behandeln lassen mÃ¼ssen, sondern damit auch ihrer gesetzlichen Pflicht zur gesteigerten Gesunderhaltung nachkommen, ist deshalb ein wehrdienstentwÃ¼rdigender Umstand. Von ihm ist in BehandlungsfÃllen regelmÃÃig auszugehen. WehrdienstentwÃ¼rdig ist in derartigen FÃllen weiter, daÃ der Soldat den behandelnden Arzt grundsÃtzlich nicht frei wÃ¤hlen kann. Im Rahmen der ihm zustehenden freien HeilfÃ¼rsorge besteht vielmehr der Zwang, sich ausschlieÃlich von Offizieren des SanitÃrtdienstes behandeln zu lassen. Von den damit verbundenen Risiken hat der Staat die Soldaten durch die EntschÃdigungsansprÃ¼che nach [Â§ 80, 85 SVG](#) befreit (vgl insbesondere [BSGE 57, 171](#) ff = [SozR 3200 Â§ 81 Nr 20](#); BSG SozR 3200 Â§ 81 Nr 15). Sind die wehrdienstentwÃ¼rdigenden Besonderheiten der truppenÃrztlichen Versorgung wenigstens wesentliche (Mit-)Ursache einer gesundheitlichen SchÃdigung eines Soldaten, sind die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Versorgung erfÃ¼llt, es sei denn, die SchÃdigung wÃ¤re bei freier Arztwahl auch in jedem anderen Krankenhaus eingetreten. Typischer Fall einer wesentlichen SchÃdigung ist ein Behandlungsfehler. Ob selbst dann ein Anspruch auf Versorgung besteht, wenn die eingetretene SchÃdigung nicht auf einem schuldhaften Kunstfehler, der einen zivilen Schadensersatzanspruch begrÃ¼nden wÃ¼rde, beruht, hat das BSG bisher offengelassen (vgl [BSGE 57, 171](#), 178 = [SozR 3200 Â§ 81 Nr 20](#)).

Ob diese Voraussetzungen im Falle des KlÃ¤gers vorliegen, kann der Senat aufgrund der Feststellungen des LSG nicht entscheiden. Denn das LSG hat nicht festgestellt, daÃ wÃhrend des Aufenthalts des KlÃ¤gers im Bundeswehrkrankenhaus in G. eine behandlungsbedÃ¼rftige Thrombose aufgetreten ist oder eine vorbeugende Behandlung wegen der Gefahr einer solchen Erkrankung erforderlich war. Festgestellt hat es vielmehr, daÃ kein derartiger Schaden infolge der Krankenhausbehandlung des KlÃ¤gers eingetreten ist und ein Behandlungsfehler nicht vorgelegen hat. Selbst wenn der KlÃ¤ger aber im Hinblick auf die Gefahr des Eintretens einer Thrombose therapiert worden wÃ¤re, hÃ¤tten sich nach den Feststellungen des LSG kein gÃ¼nstigeres Ergebnis erreichen lassen, als es tatsÃchlich eingetreten ist. Bei dieser Sachlage lÃÃt sich ohne eine weitere SachverhaltsaufklÃrung keine wehrdienstentwÃ¼rdigende SchÃdigung des linken Beines im Bundeswehrkrankenhaus in G. erkennen.

2. Der Rechtsstreit ist zur weiteren SachverhaltsaufklÃrung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen, weil das angefochtene Urteil die [Â§ 103, 116, 118 SGG](#) iVm [Â§ 397, 402](#) und [411 ZPO](#) verletzt und auch hierauf beruhen kann. Der KlÃ¤ger hat im Berufungsverfahren die im angefochtenen Urteil wiedergegebenen BeweisantrÃ¤ge gestellt. Jedenfalls dem hilfsweise gestellten Antrag, die SachverstÃndigen Dr. D. , Prof. Dr. C. und Prof. Dr. S. zur ErlÃuterung ihrer zuvor erstatteten schriftlichen Gutachten zu hÃ¶ren, hÃ¤tten das LSG nachkommen mÃ¼ssen.

Nach [Â§ 118 SGG, 411 Abs 3 ZPO](#) kann das Tatsachengericht, das erlÃuterungsbedÃ¼rftige schriftliche SachverstÃndigengutachten eingeholt hat, von dem betreffenden SachverstÃndigen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nach

pflichtgemäßem Ermessen eine Erläuterung verlangen. Einer Anregung der Beteiligten bedarf es dazu nicht (vgl zB BSG SozR 1750 Â§ 411 Nr 2 und Senatsbeschluss vom 3. März 1999 â [B 9 VJ 1/98 B](#) â zur Verffentlichung vorgesehen, jeweils mwN). Stellen die Beteiligten allerdings entsprechende Beweisantrge, wie zB den Gutachter zur Erluterung seines schriftlichen Gutachtens zu hren (vgl BSG, Urteil vom 25. Februar 1992 â [4 RA 6/91](#) -, MeSo B 20a/261), liegt in der bergehung dieses Antrags regelmig ein wesentlicher Verfahrensmangel. Denn in derartigen Fllen will der Klger auch sein Fragerecht nach [Â§ 116 SGG](#), [Â§ 402](#), [397 ZPO](#) als Ausflu des Anspruchs auf rechtliches Gehr ausben (so bereits BSG SozR Nr 160 zu [Â§ 162 SGG](#)). Das Fragerecht besteht unabhngig von dem pflichtgemen Ermessen des Gerichts, bei einem erluterungsbedrftigen schriftlichen Gutachten nach [Â§ 411 Abs 3 ZPO](#) das Erscheinen des Sachverstndigen zur Erluterung seines Gutachtens anzuordnen (vgl insoweit auch BVerfG [NJW 1998, 2273](#); BGH [NJW 1992, 1459](#) f sowie [NJW 1997, 802](#) f; BSG USK 7964; BSG USK 83215; BSG in MeSo B 20a/204 sowie zuletzt Senatsbeschluss vom 3. Mrz 1999 â [B 9 VJ 1/98 B](#) â zur Verffentlichung vorgesehen â mwN). Gleichgltig, ob die Aufklrung von Amts wegen als Ausbung des gebotenen Ermessens nach [Â§ 411 Abs 3 ZPO](#) zu erfolgen hat (vgl BGH [NJW 1992, 1459](#) f) oder eindeutig als Anspruch auf Ausbung des Fragerechts angesehen wird (so insbesondere BSG, Urteil vom 25. Februar 1992 â [4 RA 6/91](#) â in MeSo B 20a/261), verlangt die Rechtsprechung berwiegend als Voraussetzung fr die (zustzliche) Vernehmung des Sachverstndigen, da der Beteiligte die nach seiner Ansicht erluterungsbedrftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mndlichen Verhandlung schriftlich bezeichnet. Die den Sachverstndigen zu stellenden Fragen mssen allerdings nicht formuliert werden. Es gengt, da der Fragenkomplex konkret umschrieben wird. Auerdem mssen jedenfalls im sozialgerichtlichen Verfahren die Fragen objektiv sachdienlich sein (so BSG, Urteil vom 27. Juni 1984 â [9b RU 48/83](#) â in MeSo B 20a/204 und BSG, Urteil vom 15. Mrz 1979 â [2 RU 100/78](#) â USK 7964 sowie BSG SozR 1750 Â§ 411 Nr 2). Auch wenn die Beteiligten keinen formellen Beweisantrag stellen, aber rechtzeitig vor dem Termin begrndet und substantiiert darlegen, welcher Aufklrungsbedarf trotz des schriftlichen Gutachtens noch besteht, etwa weil das Gutachten widersprchlich, lckenhaft oder unklar ist, oder wenn der Auffassung des Sachverstndigen eine beachtliche wissenschaftliche Literatur entgegensteht oder der Sachverstndige von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist oder ein Beteiligter gegen den Inhalt des Gutachtens substantielle Einwnde vorbringt, wandelt sich das insoweit bestehende pflichtgeme Ermessen des Gerichts nach [Â§ 411 Abs 3 ZPO](#) zu einer Verpflichtung (vgl BGH [NJW-RR 1997, 1487](#) f; BSG SozSich 1975, Rspr-Nr 2947; Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 118 RdNr 12h; Udsching, NZS 1992, 50, 53), dh der Sachverstndige mu um Erluterung oder Ergnzung seines schriftlichen Gutachtens gebeten werden.

Diese Voraussetzungen sind hier erfllt. Der Klger hat zwar ausdrcklich nur die Erluterung der Gutachten des im Berufungsverfahren ttig gewordenen Sachverstndigen Prof. Dr. S. und der im erstinstanzlichen Verfahren gem [Â§ 109 SGG](#) als Sachverstndige gehrten Dr. D. und Prof. Dr. C. verlangt, schriftstzlich jedoch bereits frhzeitig im Berufungsverfahren deutlich gemacht,

daß er den Sachverständigen gegenüber von seinem Fragerecht iS der [ÄSÄS 116 Satz 2 SGG, 402, 397 Abs 2 ZPO](#) Gebrauch machen wolle. Hinsichtlich der geltend gemachten Thromboseerkrankung als Wehrdienstbeschädigung hat er zum Gutachten von Prof. Dr. S. unter dem 26. September 1996 und 25. Juni 1997 schriftsätzlich einen ausführlichen Fragenkatalog erstellt, sich kritisch mit dem Gutachten auseinandergesetzt, die für nötig gehaltenen Erläuterungen sowie die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens dargelegt. Ferner hat er gegenüber den Gutachten von Dr. D. und von Prof. Dr. C. auf Widersprüche und abweichende Stimmen in der medizinischen Literatur hingewiesen. Das LSG hätte dem deshalb nachgehen müssen.

Der Erläuterungsbedürftigkeit eines Gutachtens gemäß [ÄSÄS 411 Abs 3 ZPO, 118 SGG](#) steht nicht entgegen, daß es nicht von Amts wegen, sondern nach [ÄS 109 SGG](#) eingeholt worden ist (BSG, Urteil vom 30. April 1985 â [2 RU 81/84](#) â in MeSo B 20a/209). Nichts anderes kann hinsichtlich des hier geltend gemachten Fragerechts gelten. Auch Sachverständige, die nicht im erstinstanzlichen Verfahren schriftlich oder vor dem SG ihre Gutachten erläutert haben, obwohl die Voraussetzungen für eine notwendige Anhörung zwecks Erläuterung des Gutachtens vorliegen, sind vom Berufungsgericht zum Termin zu laden oder jedenfalls schriftlich um Ergänzung oder Erläuterung ihres Gutachtens zu bitten. Denn erst dadurch wird dem Fragerecht der Beteiligten als Ausfluß des rechtlichen Gehörs Genüge getan (vgl den bereits erwähnten Senatsbeschluß vom 3. März 1999 â [B 9 VJ 1/98 B](#) -). Im vorliegenden Fall ist es danach gleichgültig, ob man auf Erläuterungsbedürftigkeit der genannten Gutachten oder auf das Fragerecht des Klägers abstellt, in jedem Fall hätte das LSG dem im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag, die genannten Sachverständigen zu hören, entsprechen müssen. Da nicht auszuschließen ist, daß bei verfahrensfehlerfreier Vorgehensweise des LSG das Ergebnis der Beweisaufnahme anders ausgefallen wäre, beruht das angefochtene Urteil auch auf dem vom Kläger ordnungsgemäß gerügten Fehler.

3. Dem LSG steht es allerdings frei, in welcher Weise es den Sachverhalt weiter aufklären will. Es hat die Möglichkeit, weitere Sachverständigengutachten einzuholen, es kann aber auch dem Kläger gemäß [ÄSÄS 118 SGG, 411 Abs 4 ZPO](#) (eingeführt durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 â BGBl I, 2847) aufgeben, die von ihm aufgeworfenen Fragen schriftlich zu konkretisieren und sie dann zur Beantwortung den Sachverständigen, die die schriftlichen Gutachten erstellt haben, zuleiten. Ferner besteht uU die Möglichkeit, von den Sachverständigen eine schriftliche Ergänzung ihrer Gutachten zu verlangen (vgl insoweit bereits die Entscheidung des BVerfG 2. Senat â Dreierausschuß â vom 21. April 1982 â [2 BvR 836/81](#) â sowie BVerfG 2. Senat 1. Kammer vom 29. August 1995 â [2 BvR 175/95](#) â [NJW-RR 1996, 183](#) bis 185; BVerfG 1. Senat 1. Kammer vom 3. Februar 1998 â [1 BvR 909/94](#) â [NJW 1998, 2273](#) f â danach ist die mündliche Anhörung der Sachverständigen nicht die einzig mögliche Behandlung des Antrags auf Erläuterung von Sachverständigengutachten).

Ist erkennbar, daß im wesentlichen subjektiver Erklärungsbedarf des Klägers iS

des [Â§ 112 Abs 2 SGG](#) besteht, wird eine Erörterung mit den Richtern ohne Sachverständigen ausreichen. Besteht danach immer noch ein vom Kläger schlüssig und konkret bezeichneter weiterer objektiver Aufklärungsbedarf, wird das LSG in der Regel nicht umhin kommen, den Sachverständigen zur Befragung und Erläuterung seines Gutachtens zu laden. Die insoweit im sozialgerichtlichen Verfahren gebotenen Einschränkungen des Fragerechts der Beteiligten finden ihren Grund in der gesetzlich vorgeschriebenen Aufklärungspflicht der Richter ([Â§ 103 SGG](#)). Wenn sie nach ihrer Auffassung alles getan haben, um den Sachverhalt umfassend aufzuklären, müssen sie sich, auch durch zusätzliche Fragen der Beteiligten, nicht mehr gedrängt fühlen, dem nachzugehen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Fragen direkt an die Sachverständigen zu stellen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024